

EINGETRAGEN

27. JAN 1982

I 63-303.61-81-265

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnachst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

81-265 Schleicher

Datum der Ausgabe:

21. Januar 1982

Betroffene Segelflugzeuge und Motorsegler:

Geräte-Nr. 272

ASW15 und ASW15B einschließlich Wandlungsformen als Motorsegler.

Betrifft:

1. Höhenruderantriebshebel
2. Betriebshandbuch

Anlaß/Grund:

Möglicher Dauerbruch des Pendelhöhenruderantriebshebels.

Maßnahmen und Fristen:

Spätestens bis zum 1. März 1982 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen Nr. 1 bis 5 entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung Nr. 21 durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher ASW15, ASW15B Technische Mitteilung Nr. 21 vom 24.11.81.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.